

**Wohnungen Schittgablerstraße – Parkplätze
Empfehlung Nr 14-20/E 01400 der
Bürgerversammlung vom des Stadtbezirkes 24 –
Feldmoching- HasenbergI vom 30.03.2017**

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/V09059

Anlagen:

1. Empfehlung Nr. 14-20/ E 01400
2. Lageplan Bauvorhaben
3. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

**Beschluss des Bezirksausschusses des 24 . Stadtbezirkes Feldmoching-HasenbergI
vom 18.07.2017**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 - Feldmoching-HasenbergI hat am 30.03.2017 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 01400 (Anlage 1) beschlossen.

In der Empfehlung wurde gefordert, für jede der an der Schittgablerstraße entstehende Wohneinheit eine Krafffahrzeugstellplatz zu errichten.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 24, da es Regelungen aus der Bayerischen Bauordnung betrifft, deren Vollzug eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises ist (gem. Art. 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des 24. Stadtbezirkes führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Die GEWOFAG errichtet im Rahmen des städtischen Wohnungsbauprogramms „Wohnen

für Alle“ an der Schittgablerstraße mehrere Wohnhäuser mit insgesamt 46 Wohneinheiten. In der Bayerischen Bauordnung ist festgelegt, dass bei Bauvorhaben eine ausreichende Anzahl an Kraftfahrzeugstellplätzen nachgewiesen werden (Art. 47 BayBO). In der Satzung der Landeshauptstadt München über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind für unterschiedliche Nutzungsarten Stellplatzrichtzahlen festgelegt worden. Für Wohnungen ist grundsätzlich 1 Stellplatz je Wohneinheit erforderlich. Gleichzeitig ist auch geregelt, dass je nach Bedarf die Anzahl der notwendigen Stellplätze erhöht oder verringert werden kann. Mit Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 29.06.2016 (RIS-Nr 08-14 / V 13593) wurde beschlossen, dass die gemäß Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt München vom 19.12.2007 (RIS-Nr. 02-08 / V 11225) notwendigen Stellplätze im geförderten Wohnungsbau sowie unter besonderen Voraussetzungen reduziert werden können. In diesem konkreten Baufall wurde im Baugenehmigungsverfahren glaubhaft und nachvollziehbar dargestellt, dass ein verringerter Stellplatzbedarf von 1 Stellplatz je 5 Wohnungen ausreichend ist. Zudem handelt es sich um die Errichtung von geförderten Wohnungen. In der Baugenehmigung wurden daher 9 Stellplätze als baurechtlich erforderlich festgeschrieben. Real errichtet werden gemäß den genehmigten Plänen 11 Stellplätze.

Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt ein höherer Bedarf ergeben, sind die Freiflächen ausreichend bemessen, so dass auch eine Nachrüstung mit weiteren Stellplätzen möglich wäre.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01400 der Bürgerversammlung des 24 Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg am 30.03.2017 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Zöller, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach derzeit keine Gründe ersichtlich sind, die nach Erteilung der Baugenehmigung eine Nachforderung in Bezug auf die Stellplätze rechtfertigen würden.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01400 der Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg am 30.03.2017 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 24. Feldmoching-Hasenberg der
Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

.....

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

zur weiteren Veranlassung.

zu IV.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 24
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle Nord (1x)
4. An das Direktorium HA II/V3
5. An das Direktorium Dokumentationsstelle
6. An das Revisionsamt
7. An die Stadtkämmerei
8. An das Referat für Bildung und Sport
9. An das Kreisverwaltungsreferat
10. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
11. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
12. An die Stadtwerke München GmbH
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
15. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
16. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
17. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
18. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3